

landsfreunde dann die Sache vor der Hand auf sich beruhen lassen, und späterer nochmaliger Erwägung vorbehalten.

Prinz Johann: Ich werde nicht in das Materielle eingehen, aber nur einen Grund, den der verehrte Sprecher vor mir erwähnt hat, muß ich mir erlauben umzukehren. Ebenso wenig als diejenigen Mitglieder, welche früher für den Gesetzentwurf stimmten, sich einer Inconsequenz schuldig machen, wenn sie jetzt für den Antrag der zweiten Kammer stimmen, ebensowenig machen sich diejenigen einer Inconsequenz schuldig, welche früher gegen den Gesetzentwurf stimmten und jetzt für die Majorität stimmen, indem seitdem die Regierung den Entwurf zurückgenommen hat. Wir müssen annehmen, daß dieser Entschluß nach langer Prüfung gefaßt worden ist, und ich sollte glauben, daß das dazu beitragen müßte, keinen neuen Antrag zu stellen. Wozu soll auch ein neuer Antrag führen? Stimmen wir für den Antrag der zweiten Kammer, so kann ich und vielleicht viele Mitglieder der Kammer kaum damit einverstanden sein; stimmen wir für das Separatvotum, was ist dabei gewonnen? Das Separatvotum, wenn es auch die Annahme beider Kammern finden sollte, legt sich Jeder nach seiner Weise aus, und die Staatsregierung hätte dann keine sichere Basis für den neuen Gesetzentwurf, wieweit sie mit der Deffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und wieweit sie mit der Mündlichkeit dabei gehen soll. Ich bin überzeugt, daß bei dem nächsten Landtage diese Bedenken wieder auftauchen werden. Ich muß daher die Majorität in Schutz nehmen, daß sie nicht in das Materielle eingegangen ist, ich muß ihr vielmehr meinen verbindlichsten Dank dafür sagen. Sie mußte den Antrag vom formellen, wie vom materiellen Standpunkte aus prüfen. Hatte sie formelle Gründe, dem Antrage nicht beizutreten, so mußten diese Gründe erst erledigt werden, ehe ins Materielle eingegangen werden konnte, und daß man ins Materielle nicht weiter eingehe, das ist mein lebhafter Wunsch, weil ich wünsche, daß das Vertrauen zur Criminalrechtspflege durch eine anderweite Debatte nicht noch mehr vermindert werde. Ich wünsche daher, man möchte die Debatte so bald wie möglich zu Ende bringen, daß nicht noch anderweite Einwürfe gegen die Criminalgerichtsverfassung hervorgerufen werden, welche vor der Hand doch noch stehen bleiben muß. Endlich glaube ich, ist auch der Antrag unnütz. Es liegt bereits im Deputationsbericht die Erklärung der königl. Commissarien vor, daß die Staatsregierung diesen Gegenstand im Auge behalten wird. Sie wird ihn im Auge behalten, mag nun ein ständischer Antrag erfolgen oder nicht. Ich rufe Ihnen daher noch das evangelische Wort zu: „Lassen wir Beides wachsen bis zur Ernte.“ Es wird eine Zeit kommen, wo ein Vorschlag gefunden werden wird, der alle Theile befriedigt.

D. Crusius: Wenn ich um das Wort gebeten habe, so ist es auf keine Weise geschehn, um auf das Materielle des Gegenstandes einzugehen; denn auch ich bin überzeugt, daß dieses so vielseitig beleuchtet und durchsprochen worden ist, daß kaum etwas Neues hinzugefügt werden kann. Wie ich über das Materielle

denke, ist bereits in den Landtagsacten enthalten; wohin also bei der vorliegenden Frage meine Abstimmung gerichtet sein wird, das unterliegt keinem Zweifel. Mein wenn unbezweifelt im Gesetzentwurf, der von Seiten der hohen Staatsregierung zurückgenommen worden, selbst das Anerkenntniß enthalten ist, daß unser gegenwärtiges Criminalverfahren an mancherlei Mängeln leidet, zu deren Beseitigung eben jener Gesetzentwurf vorgelegt war, so habe ich gleich bei der ersten Verhandlung meine Besorgnisse darüber ausgesprochen, daß, wenn man zu einer Vereinigung der Ansichten zwischen der hohen Staatsregierung und den Ständen nicht gelangen sollte, auch jene Mängel nicht abgestellt werden würden, eine Ansicht und ein Bedauern, was gewiß gerechtfertigt erscheint. Ich glaube nun, daß eben diese Besorgniß, wenn bei der gegenwärtigen Sachlage auch über etwaige Anträge an die hohe Staatsregierung eine Vereinigung zwischen der ersten und zweiten Kammer nicht zu Stande kommt, umsomehr Bestätigung finden wird, und dies veranlaßt mich, noch einige Worte dem, was in der Sache bereits gesprochen worden ist, hinzuzufügen. Ich kann mich ebensowenig mit dem Gutachten der Deputationsmajorität, wie mit dem Separatvotum einverstehen. Was das erste anlangt, so stützt hauptsächlich die Majorität ihre Ansichten auf formelle Gründe. Ich gestehe, daß ich diese formellen Gründe, die schon mehrseitig ihre Widerlegung gefunden haben, ebenfalls nicht anerkennen kann. Aber gerade im Gegentheil sind es formelle Gründe, welche es mir bedenklich machen, der Majorität beizutreten. Es ist nämlich früher bei Gelegenheit des zurückgenommenen Gesetzentwurfs auf Vorschlag des Domherrn D. Günther ein Antrag von der Kammer mit entschiedener Majorität beschlossen worden, der mit dem zweiten Theile des von der jenseitigen Kammer beschlossenen Antrages im Wesentlichen ganz übereinstimmt, nämlich insofern sich derselbe auf die Uebertragung der in den Händen von Privatpersonen, Communen oder Corporationen befindlichen Criminalgerichtsbarkeit an den Staat bezieht. Nun kann ich kaum glauben, daß mit Zurücknahme des Gesetzentwurfs auch der nur bei Gelegenheit desselben gefaßte Kammerbeschluß ohne Weiteres sich erledigt haben oder gefallen sein dürfte. Will man von diesem bereits beschlossenen Antrage nunmehr wieder abgehen, so glaube ich, es müsse die Zurücknahme des Antrags durch einen besondern Beschluß festgestellt werden. Ich wünsche aber überhaupt nicht, daß die verehrte Kammer von diesem Antrage zurückgehe, und finde hierzu umsomehr Veranlassung, als ich glaube, daß dies der einzige Weg sei, und ein Mittel biete, um die Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit und Hoffnung nicht ganz aufgeben zu müssen, daß die bestehenden Mängel des Criminalverfahrens, wenigstens theilweis, ehealdigst und vielleicht noch vor Vorlegung eines neuen Gesetzentwurfs auf dem Verordnungswege beseitigt werden können. Wenn ich mir gestatte, zu bemerken, daß ich auch für das Separatvotum in seinem wesentlichen ersten Theile nicht stimmen kann, so sind die Gründe darin enthalten, daß ich glaube, derselbe sei einestheils zu unbestimmt, und andertheils wieder zu beschränkend. Ich glaube